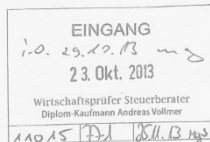


Finanzamt für Körperschaften I

Finanzamt für Körperschaften I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Berlin

Andreas Vollmer
WP, StB
Chausseestraße 14
10115 Berlin

be  Berlin



Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben: 030 9024-270
Identifikationsnummer(n) Unser Aktenzeichen Durchwahl: Bearbeiter(in): Zimmer Datum
27 / 603 / 54911 27409 Frau Paulin 409 22.10.13
V058

für Kiek in- Soziale Dienste gemeinnützige Gesellschaft mbH, Rosenbecker Str. 25-27,
12689 Berlin

**Bescheid nach § 60a Abs.1 Abgabenordnung (AO) über die gesonderte Feststellung
der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und
61 AO**

A. Feststellung

Die Satzung der vorgenannten Körperschaft in der Fassung vom 25.10.2011 erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

B. Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die

Sprechzeiten allgemein Montag und Freitag 9 - 13 Uhr, Donnerstag 11 - 18 Uhr und nach Vereinbarung	Dienstgebäude Bredtschneiderstr. 5 14057 Berlin	Kreditinstitut Berliner Sparkasse Konto-Nr. 6500046463 Bankleitzahl 10050000 IBAN DE94 1005000006800046463 BIC BELA2333	Postbank 691555100 10010010 DE93 1001001000691555100 PNKDEFFXXX
Verkehrsverbindungen Bus X34, X49, M49, 139 Messe Nord / ICC // 139 U Kaiserdamm S-Bahn S41, S42, S46, S47 Messe Nord / ICC U-Bahn U2 Kaiserdamm Bus M49, 104, 349 Messe		Internet www.berlin.de/sen/finanz poststelle@sen-koerperschaften-i.vermail-berlin.de	E-Mail 9024-27900

- 3 -

Förderung von Kunst und Kultur, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 5 und 13 AO

Förderung des Schutzes von Ehe und Familie sowie der Gleichberechtigung von Männern und Frauen
nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 18 und 19 AO

Förderung des Sports
nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO

Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO.

Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden

Zuwendungsbestätigungen für Spenden dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

F. Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

G. Erläuterungen

keine Erläuterungen

